

Case Summary (Zusammenfassung der Fakten)Sachverhalt

Betreff: Behandlungsfehler durch mangelhafte Diagnostik und Dokumentationsmängel bei Zahnextraktionen

Patient: Franz Roider **Behandler:** Dr. Feichtinger

1. Kernvorwurf: Nicht indizierte Extraktionen

Es besteht der dringende Verdacht, dass mehrere Zahnextraktionen ohne ausreichende medizinische Grundlage (Indikation) durchgeführt wurden. Ein Zahn darf nur extrahiert werden, wenn sein Zustand durch eine lückenlose Diagnostik als nicht erhaltungswürdig eingestuft wurde.

Prüfpunkt: Dokumentierte Bilder müssen den Zahn inklusive der Wurzelspitze zeigen. Fehlt dieser Bildanteil, lag keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für den operativen Eingriff vor.

Rechtliche Folge: Eine Extraktion ohne belastbare Indikation ist als rechtswidriger Eingriff (Körperverletzung) zu werten.

2. Schwere Dokumentationsmängel & Beweislastumkehr

Die vorliegende Patientendokumentation weist erhebliche Mängel auf, die prozessentscheidend sind:

Forderung digitaler Originaldaten: Die Herausgabe der Röntgendaten im DICOM-Format ist zwingend erforderlich. Nur so lassen sich Metadaten (Zeitpunkt der Aufnahme) und die tatsächliche Bildqualität ohne nachträgliche Manipulationen prüfen.

Verdacht auf „Geistereinträge“: Es ist zu prüfen, ob Einträge in der Patientenakte zeitlich weit nach der Behandlung vorgenommen wurden, um den Anschein einer korrekten Behandlung zu erzeugen.

Beweislastumkehr: Gemäß ständiger Rechtsprechung führen Lücken oder Unstimmigkeiten in der Dokumentation zu einer Verschiebung der Beweislast zulasten des Arztes. Nicht dokumentierte Aufklärungsgespräche oder Befundprüfungen gelten als nicht erfolgt.

3. Mangelhafte Risikoauflklärung

Es ist zu bezweifeln, dass eine rechtswirksame Einwilligung vorlag. Die Aufklärung muss den Patienten befähigen, eine überlegte Entscheidung zu treffen (Erhaltsversuch vs. Extraktion). Erfolgte die Aufklärung erst unmittelbar vor dem Eingriff oder unvollständig, ist die Einwilligung unwirksam.

4. Strategischer Schwerpunkt: Befunderhebungsfehler durch unzureichende Röntgentechnik

Ein zentraler Punkt für die Klagebegründung ist die Wahl des diagnostischen Mittels:

Die Planung und Durchführung der Eingriffe basierte offenbar primär auf einem Panoramaröntgen (OPG)

Ein OPG ist systembedingt lediglich eine verzerrte 2D-Übersicht. Es ist nicht geeignet, um feine Strukturen, Wurzelspitzenprozesse oder die exakte Knochenqualität für statische Planungen sicher zu beurteilen.

Das Unterlassen präziserer Diagnostik (Einzelzahnfilme oder DVT) vor einem irreversiblen Eingriff (Extraktion) stellt einen Befunderhebungsfehler dar. Hätte eine genauere Diagnostik den Erhalt der Zähne als möglich aufgezeigt, ist der Behandler vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

Empfohlene nächste Schritte für die Kanzlei:

1. Herausgabeverlangen der vollständigen Patientenakte inkl. DICOM-Metadaten.
2. Gutachterliche Prüfung der Indikation für jede einzelne Extraktion basierend auf den Originalbildern.
3. Prüfung der Aufklärungsprotokolle auf zeitliche Plausibilität und Inhalt.